



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.641.	BAK/LJBP	Anna Raith	DW 13856	DW	07.02.2022
460					

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul-Zulas- sungsverordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Die Änderungen in der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und Hochschul-Zulassungsverordnung betreffen die Umsetzung der neuen „QuereinsteigerInnen-Regelung“, die mit der Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 des Hochschulgesetzes 2005 (HG) eingeführt wurde. Die HG-Novelle beinhaltete unter anderem ein neues Modell für den Quereinstieg von AbsolventInnen von (fachlich in Frage kommenden) Studien mit einem Arbeitsumfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie mit Berufserfahrung in den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) bzw. der Religionslehrerin oder des Religionslehrers und jenen der Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen.

In der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) werden nähere Bestimmungen über die Grundsätze der Gestaltung der Curricula für die Hochschullehrgänge Elementarpädagogik, Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Religionsunterricht festgelegt. Die Hochschul-Zulassungsverordnung regelt die fachlich in Frage kommenden Studien für die Zulassung zu den Hochschullehrgängen für Elementarpädagogik sowie zu den außerordentlichen Masterstudien.

Es wird davon ausgegangen, dass jährlich bis zu 250 qualifizierte QuereinsteigerInnen die entsprechenden Hochschullehrgänge für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) absolvieren werden. Pro Hochschullehrgang für Elementarpädagogik wird von 25 qualifizierte QuereinsteigerInnen ausgegangen. Österreichweit könnten jährlich bis zu 100 ElementarpädagogInnen ausgebildet werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK begrüßt diese Verordnungsentwürfe, da dadurch weitere Schritte zur Erleichterung des Quereinstieges in den Lehrberuf (Sekundarstufe, Allgemeinbildung) sowie in die Elementarpädagogik getan werden und hebt hervor, dass die Durchlässigkeit dieser Lehrgänge besonders wichtig ist.
- Wie bereits in ihrer Stellungnahme zur Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 des Hochschulgesetzes 2005 (HG) angemerkt, unterstreicht die BAK, dass diese Lehrgänge von Hochschul- und Lehrgangsgebühren befreit sein müssen, um die soziale Durchlässigkeit und Attraktivität der Lehrgänge zu fördern.
- Aus Sicht der BAK ist es wichtig, dass die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden in der Studienorganisation berücksichtigt werden und diese tatsächlich ein berufs begleitendes Studieren ermöglicht.
- Das Curriculum für den Hochschulstudiengang Elementarpädagogik soll ausreichend Praxisstunden und Einheiten zur Reflexion der Praxis gewährleisten, um einem ‚Praxischock‘ der AbsolventInnen beim Berufseinstieg entgegenzuwirken.
- Im Bereich der Elementarpädagogik besteht derzeit ein großer Fachkräftebedarf, der kurz- und mittelfristig gedeckt werden muss. Die Zielsetzung von 25 qualifizierten Quereinsteiger*innen pro Hochschullehrgang und Studienjahr scheint vor diesem Hintergrund wenig ambitioniert.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Hochschul-Curriculaverordnung 2013:

§ 4 Abs 3a (Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula)

Aus Sicht der BAK ist es wichtig, dass die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden in der Studienorganisation berücksichtigt werden und diese tatsächlich ein berufsbegleitendes Studieren ermöglicht. Die Bestimmung, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen geblockt und insbesondere in unterrichtsfreien Zeiten stattfinden sollen, wird dahingehend begrüßt.

§ 14b Abs 1 und 2 (Qualifikationsziele, Umfang und Module Hochschullehrgang für Elementarpädagogik)

BerufseinsteigerInnen in der Elementarpädagogik erfahren oftmals zu Beginn ihrer Berufslaufbahn aufgrund einer zu geringen Anzahl an Praxisstunden während der Ausbildung einen ‚Praxischock‘. Dies fördert Abbrüche bei den jungen ElementarpädagogInnen. Das Curriculum soll daher ausreichend Praxisstunden und Einheiten zur Reflexion der Praxis gewährleisten. Zudem ist anzumerken, dass die als Zulassungsvoraussetzung genannten Studiengänge

für den Hochschullehrgang für Elementarpädagogik unterschiedlich viele Praxisstunden beinhalten. Diesem Umstand soll ebenso – zum Beispiel durch zusätzliche Praxiseinheiten für weniger erfahrene Studierende - Rechnung getragen werden.

Hochschul-Zulassungsverordnung:

In Bereich der Elementarpädagogik besteht derzeit ein großer Fachkräftebedarf, der kurz- und mittelfristig gedeckt werden muss. Die Zielsetzung von 25 qualifizierten QuereinsteigerInnen pro Hochschullehrgang und Studienjahr scheint vor diesem Hintergrund wenig ambitioniert. Um die Nachfrage nach Fachkräften zu decken, ist eine Ausbildungsoffensive in diesem Bereich notwendig. Zur Vergrößerung der Zielgruppe der vorliegenden Verordnung kann zudem die Zulassung für den Quereinstieg auf weitere fachlich verwandte Studien ausgeweitet werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

